

66. 1. Handelt es sich um eine Ehefrage, wenn die Frau aus § 12 BGB. gegen den Mann klagt?  
 2. Liegt darin, daß der Ehemann eine andere Frauensperson als seine Ehefrau in das Fremdenbuch eines Gasthofs einträgt, ein Namensmißbrauch im Sinne des § 12 BGB.?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 27. September 1923 i. S. Ehem. Fr. (Wett.) w. Ehefr. Fr. (RL). IV 91/23.

I. Landgericht III Berlin. — II. Kammergericht Berlin.

Der Beklagte hat im September 1921 einige Tage in einem Leipziger Gasthof mit der Tänzerin Juliette W. zusammengewohnt und in das dortige Fremdenbuch eingetragen: Dr. Fr., Harold, geb. 27. Juli 1877 und Frau Juliette geb. W., geb. 27. Oktober 1891. Die am 9. August 1891 geborene Klägerin, seine Ehefrau, erblickt darin einen unbefugten Gebrauch ihres Namens und hat beantragt, den Beklagten unter Androhung von Geldstrafen zur Unterlassung eines weiteren derartigen Namensmißbrauchs zu verurteilen. Sie ist in den Vorinstanzen mit ihrer Klage durchgedrungen. Auf die Revision des Beklagten ist das Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen worden.

Gründe:

Der Berufungsrichter verneint mit zutreffenden Gründen das Vorliegen einer Ehefrage. Allerdings sind das Recht und die Pflicht der Ehefrau, den Namen des Mannes zu führen (§ 1355 BGB.), Wirkungen der Ehe. Sie entspringen dem persönlichen Verhältnis der Gatten. Werden sie von dem einen Ehepart verleßt, indem z. B. die Frau den Namen des Mannes zu führen sich weigert oder der Mann die Frau an der Führung seines Namens hindert, so steht dem anderen die Herstellungsklage aus § 1353 BGB. zu, um ein dem Wesen der Ehe entsprechendes Verhalten herbeizuführen. Die Klagemöglichkeit ist

aber nicht auf § 1353 beschränkt. Das Recht der Frau auf Führung des Mannesnamens ist kein bloßes Recht der Ehegemeinschaft, obwohl es in ihr wurzelt, sondern besteht auch gegenüber der Allgemeinheit mit der Folge, daß es von jedem zu achten ist. Dafür spricht schon die Vorschrift des § 1577 BGB., wonach die geschiedene Ehefrau in der Regel den Familiennamen des Mannes behält. Zweifellos kann die Frau während der Ehe, und zwar auch ohne besondere Genehmigung des Mannes, einem Dritten den Gebrauch ihres nach § 1353 BGB. erworbenen Familiennamens auf Grund des § 12 BGB. untersagen (Gruch. Bd. 46 S. 127). Die Klage wegen Beeinträchtigung ihres Namensrechts aus § 12 BGB. muß ihr aber, sofern dessen Voraussetzungen vorliegen, auch gegen den Ehemann zustehen. Es handelt sich dabei nicht ausschließlich um das Innenverhältnis der Gatten, dessen Hineinziehen in einen der besonderen Sicherungen des Eheprozesses entbehrenden Rechtsstreit dem Wesen der Ehe widersprechen würde, sondern um ein absolutes Recht der Frau, das nicht das eheliche Verhältnis allein angeht und von dem Mann in gleicher Weise wie von jedem Dritten verletzt werden kann. Man wird aus diesen Gründen der Klägerin die Klage aus § 12 BGB. nicht versagen dürfen.

In der Sache selbst fragt es sich zunächst, ob der B. Klage, indem er im Fremdenbuch des Gasthofs eintrug: „Dr. Fr. und Frau Juliette geb. Wo., geb. 27. Oktober 1891“ den Namen der Klägerin gebraucht hat. Vorausgesetzt wird in § 12 BGB. der Gebrauch des Personennamens. Wenn auch der vollständige Personennamen der Klägerin in dem Eintrag nicht angegeben ist, so würde doch die Bezeichnung: „Dr. Fr. und Frau“ zur namentlichen Kennzeichnung der Klägerin ausreichen, da sie nach der allgemeinen Verkehrsauffassung nichts anderes bedeuten würde als: Herr und Frau Dr. Fr., also nicht nur den bloßen Gattungsnamen (Frau), sondern auch den Familiennamen (Frau Fr.) enthalten würde. Nun hat der Beklagte dem Eintrag nicht den richtigen Vor- und Geburtsnamen der Klägerin (Margarethe geb. Wu.), sondern die Namen seiner Begleiterin (Juliette geb. Wo.) nebst deren Geburtsdatum beigelegt. Der Berufsrichter nimmt an, der Zusatz habe nur nebensächliche Bedeutung und sei nicht geeignet, Dritte in der Vorstellung, daß die Klägerin, d. h. die Ehefrau genannt sei, zu beeinflussen. Dem ist beizupflichten. Der Name Frau Fr. steht ausschließlich der Klägerin zu. Diesen Namen hat der Beklagte in dem Eintrag einer anderen beigelegt. Daß er diese daneben mit ihrem wahren Vor- und Geburtsnamen bezeichnet hat, ist deshalb nicht erheblich, weil der vollständige Name der Ehefrau verkehrsmäßig nicht angegeben zu werden pflegt und der hier aus polizeilichen Gründen hinzugefügte Vor- und Geburtsname jedenfalls in der Anschauung des Hotelpersonals und des Publikums gegenüber dem Familiennamen nicht von wesentlicher Be-

deutung ist. Nur darauf kommt es an, ob nach dem Gesamteindruck der Bezeichnung der Gebrauch des gleichen Namens angenommen werden kann. Das ist hier mit dem Berufungsrichter zu bejahen.

Die Revision macht sodann geltend, daß ein unbefugter Gebrauch des Namens der Klägerin durch den Beklagten nicht vorliege, da er ihn nicht zur Bezeichnung seiner eigenen Person verwendet habe. In der Rechtslehre und Rechtsprechung wird überwiegend die Meinung vertreten, daß der Namensschutz des § 12 BGB. nicht auf die Fälle zu beschränkt ist, in denen jemand seiner eigenen Person den Namen eines anderen beilegt, also den fremden Personennamen als eigenen führt. Ein Gebrauch des Namens kann vielmehr auch dann vorliegen, wenn jemand sonstwie den fremden Namen mit sich in Verbindung bringt, indem er ihn z. B. zur Bezeichnung seines Geschäfts, seiner Ware, seiner gewerblichen, künstlerischen und literarischen Erzeugnisse benutzt. Eine Stütze findet diese Ansicht bereits in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, nach der die Fassung: wer unbefugt den gleichen Namen „gebraucht“, klarstellen sollte, daß die Vorschrift auch anwendbar sei, wenn jemand den fremden Namen „nicht zur Kennzeichnung seiner Person, sondern zu Neklamezwecken, zur Bezeichnung von Waren, auf Schildern usw. mißbrauche“ (Protokolle der 2. Lesung Bd. 6 S. 113). Das Reichsgericht hat demgemäß in Fällen solcher Art den Namensschutz regelmäßig gewährt (RGZ. Bd. 54 S. 42, Bd. 74 S. 310, Bd. 100 S. 186; JW. 1901 S. 765; Warn. 1911 Nr. 222). Zu Zweifeln Anlaß bietet aber die weitere Frage, ob ein Namensgebrauch auch darin zu finden ist, daß jemand den Namen eines anderen nicht zur Kennzeichnung seiner eigenen Person oder seiner eigenen gewerblichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeit (als Firmennamen, Warennamen, Buchtitel u. dgl.) verwendet, sondern ihn einem Dritten beilegt. Der Berufungsrichter bejaht dies, weil der „Gebrauch“ des Namens jede Art der Benutzung in sich schließt. Die Vorschrift des § 12 BGB. darf indessen nach Sinn und Zweck des Gesetzes auf Fälle der zuletzt erwähnten Art nicht ohne weiteres ausgedehnt werden. In der Rechtswissenschaft wird die Frage, ob derjenige, der andere Personen mit einem ihnen nicht zukommenden Namen bezeichnet, von dem Namens-träger auf Grund des § 12 BGB. in Anspruch genommen werden kann, verschieden beantwortet (vgl. Planck 2b zu § 12 BGB.). Das von der Revision in Bezug genommene Urteil des Reichsgerichts vom 15. März 1906 (RGZ. 1906 S. 543) erörtert ebenso wie das Urteil vom 3. Dezember 1917 (RGZ. Bd. 91 S. 350) den besonders liegenden Fall, wo erfundenen Gestalten (einer Scherzfigur in einem illustrierten Blatt und der Person eines Dichtwerks) die Namen wirklich vorhandener Personen beigelegt sind; von einer grundsätzlichen Entscheidung der Streitfrage konnten die Urteile absehen, da andere Erwägungsgründe

den Ausschlag gaben. Der Senat verkennt nicht, daß in Ausnahmefällen auch bei der Bezeichnung eines anderen mit dem Namen eines Dritten § 12 BGB. Anwendung finden kann. Ein solcher Ausnahmefall würde namentlich dann gegeben sein, wenn durch die Benennung des anderen mit dem fremden Namen der Anschein der Zugehörigkeit des Benannten zur Familie des Namensträgers erweckt würde, so in dem vom Berufungsrichter angeführten Beispiel, wo die uneheliche Mutter ihr Kind unter dem Namen des Erzeugers auftreten läßt. Ein derartiger Sachverhalt liegt hier nicht vor. Im übrigen, also von besonders gestalteten Fällen abgesehen, wird § 12 BGB. gegenüber demjenigen, der lediglich einem anderen den Namen eines Dritten beilegt, regelmäßig nicht anwendbar sein. Denn die Namensanmaßung im Sinne dieser Vorschrift setzt einen vom Anmaßenden gewollten Zusammenhang zwischen seiner Person oder Tätigkeit und der Namensgebung voraus. Hieran fehlt es aber jedenfalls dann, wenn wie hier der Beklagte einer ihm fremden, in keinen vom Recht geschützten Beziehungen zu ihm stehenden Person den Namen der Klägerin beilegt. Ob etwa die Wo. aus § 12 BGB. in Anspruch genommen werden könnte, bedarf hier nicht der Erörterung. Im Verhältnis des Beklagten zur Klägerin hat der Gesichtspunkt in den Vordergrund zu treten, daß von ihm die Interessen der Klägerin nicht so sehr dadurch verletzt worden sind, daß er die Wo. als Frau Fr., sondern daß er sie als seine Frau bezeichnete; ihrem Rechtsschutzbedürfnis geschieht insofern vollkommen Genüge, als sie das Verhalten des Beklagten nach § 1568 BGB. als Scheidungsgrund geltend machen, vielleicht auch Ansprüche aus §§ 823, 826 BGB. gegen ihn erheben kann.